



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichenfels Zl.: **120-2/11/2026**, vom **29.09.2026**, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung einzelner Baustellen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß den Bestimmungen §§ 43 Abs. 1a, 44 Abs. 1 und 94 d Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025 werden wird verordnet:

eine Sperre des Bahnübergangs ÖBB Km 24,756 (Zufahrt St. Peter 43 und St. Peter 86)

von 13.10.2026 14:00 Uhr bis 14.10.2026 24:00 Uhr

und am 16.10.2026 von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie

eine Sperre des Bahnübergangs ÖBB Km 23,222(ehemalige Haltestelle Taxwirt)

von 12.10.2026 14:00 Uhr bis 16.10.2026 15:30 Uhr

§ 1

Im Zusammenhang mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidsauflagen zu beachten.

§ 2

Die Verkehrsbeschränkungen gelten vom 12.10.2026 14:00 Uhr bis 16.10.2026 15:30 Uhr.

§ 3

Die Umleitung für die Sperre es Bahnübergangs ÖBB Km 23,222(ehemalige Haltestelle Taxwirt) hat über die Kerstenbergstraße zu erfolgen.

§ 4

Die Verkehrszeichen sind von der bauausführenden Firma, in Entsprechunt der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960-StVO anzubringen. Die Absicherung und Kennzeichnung der einzelnen Arbeitsstellen hat laut RVS Regelplänen zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit der Entfernung derselben die Wirksamkeit.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) geahndet.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer



öffentliche Kundmachung am:
abgenommen am: